



GEMEINDE BÜTGENBACH  
COMMUNE DE BÜTGENBACH



Ostbelgien

## Häufig gestellte Fragen – FAQ's

- Ich bin im Rahmen der Coronakrise zeitweilig arbeitslos geworden. Wie erhalte ich die Pauschalentschädigung?  
*Sie müssen das Formular " Pauschalentschädigung WASSER " ausfüllen. Dieses Formular ist auf Anfrage beim Wasserdienst erhältlich oder auf der SPGE-Website.*
- Ich bin im Rahmen der Coronakrise zeitweilig arbeitslos geworden, aber nur Teilzeit. Habe ich dennoch Anspruch auf die Pauschalentschädigung?  
*Ja.*
- Wird die Zulage entsprechend der Größe meines Haushalts erhöht?  
*Nein. Dies ist eine einmalige Auszahlung pro Haushalt.*
- Ich bin selbstständig. Hab ich Anspruch auf die Pauschalentschädigung?  
*Nein. Die wallonische Regierung hat beschlossen, mehrere Hilfen einzuführen, um den Bedürfnissen von Selbstständigen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, gerecht zu werden (Überbrückungsrecht, Einführung von zwei Pauschalbeträgen, usw.).*
- Ich bin seit mehreren Monaten im Rahmen der Coronakrise zeitweilig arbeitslos. Kann ich die Leistung mehrmals beziehen?  
*Es handelt sich um eine einmalige Pauschalentschädigung, d.h. sie kann nur einmal ausgezahlt werden.*
- Mein Mann und ich sind aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Coronakrise zeitweilig arbeitslos geworden. Habe ich Anspruch auf die doppelte Leistung?  
*Die Pauschalvergütung von 40 EUR wird einmal pro Haushalt gewährt, d.h. eine Vergütung pro Wasserzähler.*
- Die Person, die beim Wasserdienst als Kunde aufgeführt ist, arbeitet weiter, aber eine andere Person im Haushalt wurde aufgrund höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Coronakrise zeitweilig arbeitslos. Habe ich Anspruch auf die Wasserpauschale?  
*Ja, diese Pauschalentschädigung ist pro Haushalt gültig.*
- Ich lebe in Belgien, arbeite aber im Ausland. Ich bin aufgrund der Coronakrise zeitweilig arbeitslos geworden. Habe ich auch Anspruch auf die Wasserpauschale?  
*Ja, das Formular C3 - 2 „Vereinfachter Antrag auf zeitweilige Arbeitslosigkeit“, das Ihre wirtschaftliche Arbeitslosigkeit bescheinigt, kann durch die offizielle Bescheinigung über zeitweilige Arbeitslosigkeit aufgrund der Coronakrise im Land Ihres Arbeitgebers ersetzt werden.*
- Ich wurde aufgrund der Coronakrise auf zeitweilige Arbeitslosigkeit gesetzt, aber ich habe den "Vereinfachten Antrag auf vorübergehende Arbeitslosigkeit Formular C3 - 2" nicht mehr, wie gehe ich vor?  
*Wenn Sie das Formular " Vereinfachter Antrag auf zeitweilige Arbeitslosigkeit" Formular C3 - 2" nicht mehr haben, können folgende Bescheinigungen akzeptiert werden:*  
*- Nachweis der Einsendung des Antrags auf zeitweilige Arbeitslosigkeit und Empfangsbestätigung der HfA (CAPAC) oder der Gewerkschaft.*  
*- Die Erklärungen der LfA (ONEM) über die zeitweilige Arbeitslosigkeit aufgrund höherer Gewalt durch den Arbeitgeber.*
- Ich wohne in einem Gebäude, in dem es einen einzigen Zähler für mehrere Wohnungen gibt, wobei die Wasserabrechnung durch die Hausverwaltung bezahlt wird. Wie erfülle ich die Bedingungen für eine Pauschalentschädigung?  
*Um den Antrag zu stellen, benötigt der Kunde (der Bewohner) die Kundennummer. Diese muss er bei der Hausverwaltung erfragen, da er der Begünstigte der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit ist. Bei der nächsten Kostenabrechnung der Gebühren muss die Hausverwaltung die 40 EUR von der Wasserrechnung des Kunden abziehen.*
- Ich besitze mehrere Häuser (leer stehend oder gemietet) deren Wasserzähler auf meinen Namen angemeldet sind. Kann ich die Pauschalentschädigung mehrmals in Anspruch nehmen?  
*Nein, denn es handelt sich nur um eine Pauschalentschädigung pro Kunde.*
- Ich besitze ein großes Haus, das ich renoviert und in zwei Wohnungen umgebaut habe (eine für mich und eine, die ich vermiete), aber es gibt nur einen Wasserzähler. Wenn ich arbeitslos bin und mein Mieter ebenfalls arbeitslos ist, kann ich dann die Pauschalentschädigung doppelt erhalten?  
*Ja, der erste Antrag wird automatisch akzeptiert. Für die zweite Anfrage sollte sie logischerweise abgelehnt werden, da der Kunde die Pauschalentschädigung bereits erhalten hat. Es obliegt jedoch dem Kunden, dem Wasserdienst nachzuweisen, dass er auch an den betreffenden Zähler angeschlossen ist.*
- Ich bin nach der Schließung meines Unternehmens aufgrund der Coronakrise arbeitslos. Habe ich Anspruch auf eine Pauschalentschädigung?  
*Wenn die Person zuvor aufgrund der Coronakrise zeitweilig arbeitslos war, lautet die Antwort ja. Wenn nicht, hat er keinen Anspruch auf diese Pauschalentschädigung.*